

SATZUNG
DER STADT
BAD SEGEBERG
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.55
2. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET

"Rosenstraße - nördlich, westlich und östlich der Dahliensstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **27.08.2013** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **18.06.2013**.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **27.06.2013** bis **27.07.2013** und durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten am **28.06.2013** erfolgt. Ergänzend erfolgte die Bereitstellung im Internet vom **27.06.2013** bis **27.07.2013**.
2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **18.06.2013** wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **18.06.2013** wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
5. Die Stadtvertretung hat am **18.06.2013** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **28.06.2013** in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten und in der Zeit vom **27.06.2013** bis **27.07.2013** durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgte die Bereitstellung im Internet vom **27.06.2013** bis **27.07.2013**.
- Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **01.07.2013** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **27.08.2013** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **27.08.2013** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

STADT BAD SEGEBERG DEN.....
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DEN
.....

10. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT BAD SEGEBERG DEN.....
BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erforschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

STADT BAD SEGEBERG DEN.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------

ZEICHENERKLÄRUNG:

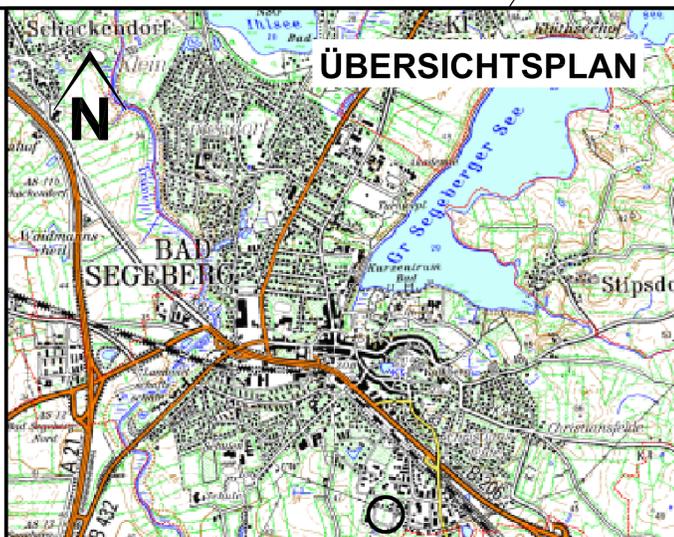
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55, 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Bauweise Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 (3) BauNVO
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) 13 BauGB
	oberirdisch	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
40	Katasteramtliche Flurstücksnummern



TEIL "B" TEXT:

Im Übrigen gelten weiterhin die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 in seiner Ursprungsfassung.